

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Ordnung zum Nachweis französischer, spanischer oder italienischer Sprachkenntnisse für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Lehrämter Französisch, Spanisch und Italienisch an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 17. Juni 2015

[Hier: Änderung vom 20. Oktober 2021](#)

**Genehmigt vom Präsidium am 15. Februar 2022**

Aufgrund der §§ 25, 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 20. Oktober 2021 im Einvernehmen mit der Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung die nachfolgende Änderung der Ordnung zum Nachweis französischer, spanischer oder italienischer Sprachkenntnisse für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Lehrämter Französisch, Spanisch und Italienisch an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 17. Juni 2015 beschlossen. Diese Änderungen hat das Präsidium gemäß § 43 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 15. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel I Änderungen

1. § 1 „Anwendungsbereich“ wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studienbewerberinnen und Studienbewerber (für das erste Fachsemester), die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität das Studium mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) oder Lehramt an Gymnasien (L3) aufnehmen, müssen bei Wahl der Fächer Französisch, Spanisch und Italienisch einen Nachweis über die geforderten Eingangskennntnisse in der gewählten Fremdsprache erbringen.  
In Satz 2 werden die Wörter „in der studierten Sprache des Fachs“ gestrichen.“
  - b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Nachweis über das Bestehen des Sprachtests darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein.“

- c. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Nachweis erfolgt bei der Einschreibung in den Studiengang.“
  - d. In Absatz 4 wird ein neuer Punkt a) mit folgendem Wortlaut aufgenommen: „Mindestens 3 Jahre (italienisch, Spanisch) bzw. 4 Jahre (Französisch) Sprachunterricht in der Schule (Nachweis durch Abiturzeugnis), die nicht länger als drei Jahre zurückliegen, oder“.
  - e. In Punkt a) (neu b)) wird vor dem Wort „Italien“ das Wort „für“ eingefügt.
  - f. Punkt b) (neu c)) wird wie folgt neu gefasst: „Standardisiertes Sprachzertifikat (z.B. DELF-Zertifikat / Diplôme d'Études en langue française; DELE-Zertifikat / Diploma de Español como Lengua Extranjera oder Certificato di Conoscenza della Lingua italiana, Livello 1 <= CEL1>).“
  - g. Als neuer Punkt d) wird folgender Satz eingefügt: „In Zweifelsfällen entscheiden die Lektorate des IRSL darüber, ob die Gleichwertigkeit eines vorliegenden Zertifikats unter c) gegeben ist.“
  - h. In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 8 „In-Kraft-Treten“ wird als Jahr „2022“ genannt.

Frankfurt am Main, den 02.03.2022

**Prof. Dr. Frank Schulze-Engler**

Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien

## Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.